



Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 24 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth am 25.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personen in der angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr Barth gleich welcher Art (Telefonate, Nahverkehr, Pkw-Benutzung) abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die an den jeweiligen Funktionsträger zu zahlende Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den

a. Gemeindeführer	170,00 €
b. Stellv. Gemeindeführer	85,00 €
c. Gemeindejugendfeuerwehrwart	30,00 €
d. Zugführer	30,00 €
e. Gruppenführer	30,00 €
f. Gerätewart	30,00 €

(2) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Barth erhalten

- pro teilgenommenen Einsatz 7,50 €.

Für Folgeinsätze wird keine weitere Aufwandsentschädigung gezahlt.



§ 3

Doppelfunktion

Inhaber von Doppelfunktionen erhalten als Maximalwert den Entschädigungssatz der einen Funktion, sowie die Hälfte des Satzes der Zweitfunktion.

Als erste Funktion gibt das Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen. Wird eine Funktion länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat. Übernimmt ein anderes Mitglied der Feuerwehr vorübergehend eine Ersatzfunktion nach § 4 Satz 2, erhält dieses Mitglied je nach Funktionsausübung die zutreffende Aufwandsentschädigung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionseinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Barth vom 19.12.2000 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 20.02.2014 außer Kraft.

Barth, 25.03.2021

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister





Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 25.03.2021

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

